

Aktenzeichen:
4 F 104/18OG



**Amtsgericht
Altenkirchen
Beschluss**

In der Familiensache

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Weitere Beteiligte:

- Antragstellerin -

- Antragsgegner -

wegen Zwangsvollstreckung

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Altenkirchen durch den Direktor des Amtsgerichts Kempf am 04.11.2019 beschlossen:

1. Gegen den Schuldner wird zur Erzwingung der ihm in dem wirksamen Teilver-
säumnisbeschluss des AG Altenkirchen vom 25.02.2019 auferlegten Handlung, nämlich
folgende Unterlagen vorzulegen:

Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen für 2016 und 2018

Steuerbescheid 2018

Steuererklärungen 2016 - 2018

Einnahmen-Überschussrechnungen für 2016 und 2018

Umsatzsteuerbescheide 2016 - 2018

ein Zwangsgeld von 300,00 € verhängt, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 € ein Tag Zwangshaft.

Die Vollstreckung des Zwangsmittels entfällt, sobald der Schuldner Paul Kisser der oben genannten Verpflichtung nachkommt.

2. Der Schuldner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 300,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der zulässige Antrag ist begründet.

Vor Erlass des Beschlusses wurde die Schuldnerpartei gemäß § 891 S.2 ZPO gehört.

Die Voraussetzungen für die Festsetzung von Zwangsgeld nach §§ 883, 888 ZPO i.V.m. § 120 Abs. 1 FamFG liegen vor. Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung sind gegeben.

Der Schuldner wurde gemäß wirksamem Teilversäumnisbeschluss zu einer Handlung verpflichtet, die nicht durch einen Dritten vorgenommen werden kann, so dass die vorzunehmende Handlung ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängig ist.

Der Schuldner hat diese Handlung nicht ausgeführt. Verschulden ist dabei keine Voraussetzung.

Die Wahl zwischen Zwangsgeld und Zwangshaft steht dem Gericht zu. Die Zwangsmittel können dabei auch wiederholt angeordnet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891 S. 3, 91 ZPO i.V.m. § 120 Abs. 1 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 3 ZPO i.V.m. § 120 Abs. 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer **Notfrist** von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem
Amtsgericht Altenkirchen
Hochstraße 1
57610 Altenkirchen

oder bei dem

Oberlandesgericht Koblenz
Stresemannstraße 1
56068 Koblenz

einzu legen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim
Amtsgericht Altenkirchen
Hochstraße 1
57610 Altenkirchen

einzu legen.